

Richtlinien über die Förderung des Jugendsportes durch die Stadt Schaffhausen

vom 1. Januar 1991

Der Stadtrat erlässt folgende Richtlinien:

1.

Die Stadt Schaffhausen, vertreten durch das Schul- und Sportreferat, unterstützt die auf dem Gebiet des Jugendsportes tätigen Sportvereine durch Gewährung finanzieller Beiträge.

2.

Für Kopfbeiträge und Beiträge an die Durchführung von Jugendsportveranstaltungen stehen 1991 Fr. 25'000.– zur Verfügung.

3.

Beitragsberechtigt sind städtische Vereine, deren Mitglieder Sport betreiben. Die Höhe der Beiträge richtet sich jeweils nach der Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder. Es werden aber nur in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Jugendliche im Alter von 8 bis 19 Jahren erfasst.

4.

¹ Die ausgerichteten Kopfbeiträge sind ausschliesslich für Zwecke der Jugendsportförderung zu verwenden. (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material usw.)

² Beiträge werden auch an die Durchführung von Jugendsportveranstaltungen gewährt, für welche keine Eintritte erhoben werden. Für internationale, nationale und regionale Veranstaltungen sowie für Anlässe, an denen verschiedene Altersklassen (Senioren, Aktive, Junioren) teilnehmen, werden aus dem speziellen Kredit für Jugendsportförderung keine Beiträge geleistet.

5.

Beitragsgesuche

für Kopfbeiträge sind mit speziellem Formular bis zum 31. März 1991 im Doppel, unter Beilage eines Jugendlichen-Verzeichnisses (Formular weiss, oder eigenes offizielles Mitgliederverzeichnis mit den gewünschten Daten),

für Jugendsportveranstaltungen sind unter Beilage der detaillierten Abrechnung bis 31. Oktober 1991

an das Schul- und Sportreferat
Jugendsportförderung
Vorstadt 43
8200 Schaffhausen

einzureichen. Die Gesuche sind mit Schreibmaschine auszufüllen und müssen rechtsgültig unterschrieben sein.

6.

Der Verteilerschlüssel des städtischen Beitrages wird von Jahr zu Jahr aufgrund der termingerecht eingereichten Gesuche durch die städtische Sportkommission dem Schul- und Sportreferat zum Entscheid vorgelegt. Die Sportkommission und das Schul- und Sportreferat haben das Recht, von den Vereinen Auskunft über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.

Nach dem 31. März bzw. 31. Oktober 1991 eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

7.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Schul- und Sportreferat der Stadt Schaffhausen, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Sportkommission der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen

8.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.